

Fußballjugendordnung des VfL Kommern 1960 e.V.



Präambel

Bis Ende März 1996 war der Bereich Fußballjugend Teil der Fußballabteilung des VfL Kommern 1960 e.V. und erst danach wurde sie ausgegliedert und bildete eine eigenständige Fachabteilung.

Der für den Fußball zuständige Fachverband fordert als Voraussetzung einer Mitgliedschaft in seinem Verband, eine Selbständigkeit der Fußballjugend.

Diese Selbständigkeit garantiert die Vereinssatzung des VfL Kommern 1960 e.V. unter § 10 unabhängig davon, ob die Vereinsfußballjugend eine eigenständige Fachabteilung gemäß § 9 Vereinssatzung bildet oder in einer allgemeinen Fußballabteilung integriert ist. Die Regeln hierfür sind in der nachfolgenden Fußballjugendordnung aufgeführt.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Fußballjugendordnung für die Fachabteilung Fußballjugend des VfL Kommern 1960 e.V., im folgenden Fußballjugend genannt, gilt für die Mitglieder der Fußballjugend. Dies sind alle Jugendlichen, die eine Spielberechtigung in einer Jugendmannschaft des VfL Kommern haben, sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Fußballjugend. Darüber hinaus alle Mitglieder, die per Antrag eine Aufnahme in die Fußballjugend ersuchen.

Die gewählten Mitarbeiter/innen der Fußballjugend sind die Mitglieder der geschäftsführenden und der erweiterten Fußballjugendleitung.

§ 2 Aufgaben

Die Fußballjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Events, Werbung und Zuschüssen.

Aufgaben der VfL-Jugend und damit auch der Fußballjugend sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gestaltung
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Pflege der internationalen Jugendverständigung

§ 3 Organe

Organe der Fußballjugend des VfL Kommern 1960 e.V. sind:

1. der Fußballjugendtag (Mitgliederversammlung der Fußballjugend)
2. die geschäftsführende Fußballjugendleitung
3. die erweiterte Fußballjugendleitung

§ 4 Fußballjugendtag

Die Fußballjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Fußballjugend des VfL Kommern 1960 e.V.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fußballjugend gem. § 1 dieser Fußballjugendordnung, die älter als 14 Jahre sind. Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr werden durch ihren Erziehungsberechtigten vertreten.

Aufgaben der Jugendtage der Fußballjugend sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Fußballjugendleitung
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlussberichtes der Fußballjugendleitung
- Entgegennahme des Kassenprüfberichtes der Kassenprüfer
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Budgets der Fußballjugend für das Folgejahr
- Entlastung der Mitglieder der Fußballjugendleitung
- Wahl der Mitglieder der Fußballjugendleitung
- Genehmigung der Veränderung der Mitgliedsbeiträge für die Fußballjugend
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Der ordentliche Fußballjugendtag findet im Jahres-Rhythmus mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins statt.

Im Übrigen gelten sowohl für die ordentlichen als auch außerordentlichen Fußballjugendtage die Bestimmungen des § 8 der Vereinssatzung des VfL Kommern 1960 e.V. „Mitgliederversammlung“.

§ 5 Die geschäftsführende Fußballjugendleitung

Die geschäftsführende Fußballjugendleitung führt, verwaltet und kümmert sich um organisatorische Abläufe innerhalb der Fußballjugend. Sie legt die Richtlinien und die Zielsetzung fest und plant und steuert die langfristige Entwicklung der Fußballjugend.

Die geschäftsführende Fußballjugendleitung besteht aus

- dem/der Leiter/in der Fußballjugendleitung (Jugendleiter/in)
- dem/der Stellv. Leiter/in der Fußballjugendleitung (Stellv. Leiter/in)
- dem/der Geschäftsführer/in Fußballjugend
- dem/der Kassiere/in Fußballjugend

Auf dem jährlich stattfindenden Fußballjugendtag muss die geschäftsführende Fußballjugendleitung Rechenschaft über ihre Arbeit ablegen.

Alle 3 Jahre finden Neuwahlen für die Mitglieder der geschäftsführenden Fußballjugendleitung statt. Die bis zur Neuwahl amtierenden Mitglieder der geschäftsführenden Fußballjugendleitung können wieder gewählt werden.

Stimmberechtigt für die Wahl sind nur Mitglieder der Fußballjugend gem. § 1 dieser Fußballjugendordnung.

§ 6 Die erweiterte Fußballjugendleitung

Die erweiterte Fußballjugendleitung kann aus folgenden Personen bestehen:

- Sport. Leiter / Koordinator Mädchenfußball
- Sporn. Leiter / Koordinator D- bis A-Junioren (Leistungsbereich)
- Sporn. Leiter / Koordinator MiniBambini bis E-Junioren (Aufbaubereich)
- Beisitzer Junge Vertreter / Jugendsprecher
- Beisitzer Passwesen
- Beisitzer Turnierkoordinator
- Beisitzer öffentliche Arbeit
- Beisitzer Catering
- Weitere Beisitzer bei Bedarf (projektbezogen)

Die erweiterte Fußballjugendleitung berichtet der geschäftsführenden Fußballjugendleitung direkt und unterstützt sie in sportlichen und organisatorischen Belangen.

Mitglieder der erweiterten Fußballjugendleitung sind auf unbestimmte Dauer im Amt. Sie können jederzeit auf eigenen Antrag aus dem Amt ausscheiden. Hierzu bedarf es keiner Entlastung durch den Fußballjugendtag.

Die geschäftsführende Fußballjugendleitung kann bei Bedarf oder für bezogene Projekte, ohne dass es einer Wahl durch den Fußballjugendtag bedarf, neue Mitglieder in die erweiterte Fußballjugendleitung berufen. Hierzu bedarf es nur einen Beschluss mit einfacher Mehrheit durch die geschäftsführende Fußballjugendleitung.

Das Gleiche gilt für die Abberufung von Mitgliedern aus der erweiterten Fußballjugendleitung. In beiden Fällen ist hierüber der nächste Fußballjugendtag zu informieren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Fußballjugendordnung des VfL Kommern 1960 e.V. wurde von den anwesenden Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins am 21.08.2015 einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kommern, den 21. August 2015

Vorstand des VfL Kommern 1960 e.V.

gez.

Dr. H.-W. Garrelfs

Guido Bel

Ulrich Besecke